

Medizin in Zeiten von Corona!

Was ist dringlich?

Was ist ein Notfall?

Die juristische Sicht.

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

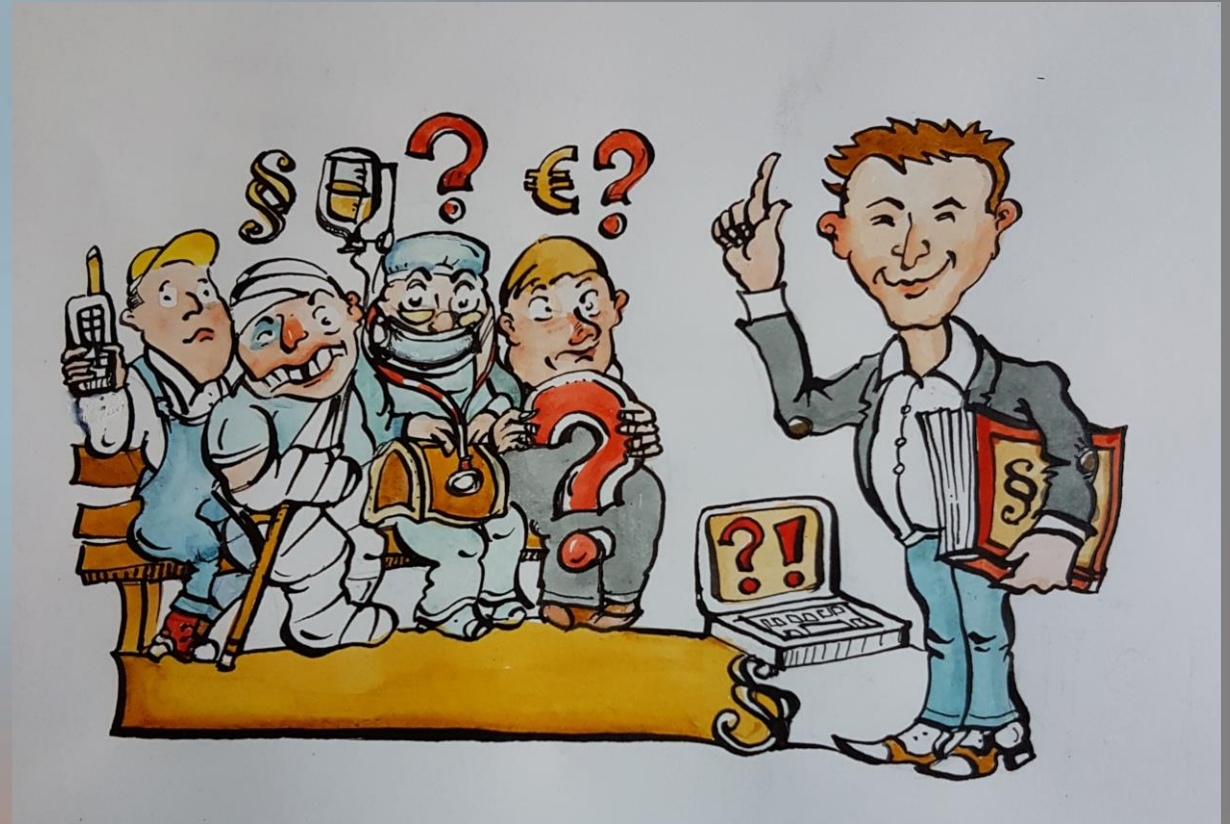
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

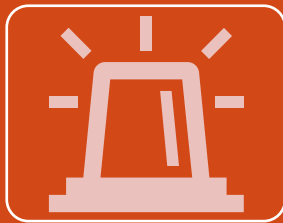
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dipl. Rettungsassistent HF (Schweiz)

Lehrrettungsassistent



Agenda



Annäherung an die Begrifflichkeiten



Die Justiz in der Corona Krise



Medizinrechtliche Probleme bei dringlichen Eingriffen und Notfällen in der Pandemie - Triage

- Strafrecht
- Zivilrecht

Jura – eine hermeneutische Wissenschaft die auf Lebenssachverhalten beruht

- Was ist dringlich?
- Was ist ein Notfall?



Die Justiz in Corona Zeiten (dringlich / Notfall)

- Es wurden zahlreiche Verhandlungen abgesagt oder um mehrere Monate verlegt.
- Erhebliche Zutrittskontrollen in den Gerichten.
- Maskenpflicht auf allen Gängen.
- Verstärkung der Bild- und Tonübertragung.
- Eilverfahren (Gewaltschutz, Haft, einstweilige Verfügungen, etc.) wurden weiterhin sehr schnell bearbeitet.
- Insbesondere „Corona-Verfahren“ (Verfahren gegen Demo-Auflagen, Corona-Schutzmaßnahmen, etc.) wurden als dringlich eingestuft und schnell entschieden.

„Während der Corona-Pandemie gilt es, die Verfahren vorrangig zu erledigen, die dem Kernbereich zuzuordnen, eilbedürftig oder dringend sind.“ (Bayrisches Staatsministerium d. Justiz)

Und was sagt der Jurist zur Dringlichkeit und einem Notfall (in der Pandemie)?

... es kommt darauf an

Keine besondere Eile



- § 60 SGB V
- Die Krankenkasse übernimmt nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133 (Fahrkosten), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen **Notwendigkeit** im Einzelfall.

Dringlicher Transport

Krankentransport



Die Sonderrechte nach § 35 StVO:
Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.



Notfall

Wegerecht nach § 38 StVO

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.



Dringlich vs. Notfall

Eine dringliche medizinische Behandlung ist indiziert, wenn dadurch **schwere gesundheitliche Folgen** für den Patienten abgewendet werden können.

Bei einem Notfall müssen, zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden oder der Rettung von Menschenleben, **Rechte Dritter zurückstehen** und der Notfallbehandlung ist **absolute Priorität** einzuräumen.

Keine Priorität ist **elektiven Eingriffen** einzuräumen. Diese sind in Zeiten einer Pandemie zu verschieben.

Beispiele

Dringlich

- Augenerkrankungen, die unbehandelt zu einer Erblindung führen
- Tumorbehandlungen
- Überwachung von Antikoagulationen
- Geburten

Notfall

- Akutes Koronarsyndrom
- Ischämische Apoplex / ICB
- Notfall-Sectio
- (Poly-)Trauma
- Schwere Anaphylaxie
- Vergiftungen

Wer entscheidet über die Behandlung(-spriorität)?

1. Der Arzt (Diagnose und Therapieauswahl sind originäre ärztliche Maßnahmen), soweit der Vorschlag mit dem Patientenwillen einhergeht.
2. Der ausdrückliche Wille des Patienten.
3. Ggf. der mutmaßliche Patientenwille.
4. Im Zweifel: in dubio pro vita.



Problem: Mangelnde Behandlungskapazitäten -> Triage

Triage in Zeiten der Corona-Pandemie - Strafrecht

- Der Triage-Dilemma ist nicht neu und wurde schon immer juristisch diskutiert (maßgeblich in der heutigen Zeit: Hans Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 10. Aufl. 1967, S. 179 = ABC – XYZ – Fall).
- ex-ante-Triage vs. ex-post-Triage
- Empfehlungen (DIVI und 6 weitere Fachgesellschaften) haben keine Rechtsqualität!
- Die Empfehlung der DIVI sieht sich erheblicher Kritik seitens der juristische Lehre ausgesetzt.
- „Die unverbindlichen fachgesellschaftlichen Empfehlungen sind unter strafrechtlichen Aspekten weitgehend misslungen. Sowohl in Bezug auf die Ex-post- als auch die Ex-ante-Triage wird den Ärzten für bestimmte Konstellationen ein Verhalten empfohlen, das als strafbares Tötungsdelikt zu werten ist.“ (Professor Dr. Armin Engländer und Professor Dr. Till Zimmermann, Die Covid-19-Pandemie und die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und Intensivmedizin, NJW 2020, 1398)

Triage in Zeiten der Corona-Pandemie- Zivilrecht

- „Es drohen ärztliche Behandlungsfehler durch wirtschaftlich motiviertes Unterlassen.“ (Laufs/Kern/Rehborn ArztR-HdB, § 1 Idee und Aufgabe des Arztes Rn. 3)
 - denkbar bei der Bevorzugung von nicht dringlichen Patienten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Botox vs. Mittelgesichtsfraktur)
- Es sind selbstverständlich auch deliktische Ansprüche (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB iVm mit strafrechtlichen Normen) denkbar.
- Bislang sind (mir) keine konkreten Fälle bekannt ... es könnten aber (leider) welche kommen

Handlungsempfehlung (Zivil-/Strafrecht)



- Wer schreibt - der bleibt!
- Dokumentieren Sie Ihre Vorgehensweise und Entscheidungsfindung so gut es geht.
- Orientieren Sie sich – selbst bei der gerechtfertigten juristischen Kritik – an bestehenden Empfehlungen von Fachgesellschaften.
- Forcieren Sie, dass Patienten eine Patientenverfügung erstellen.

Literaturempfehlungen

- Prof. Dr. Christoph Sowada, Strafrechtliche Probleme der Triage in der Corona-Krise, NStZ 2020, 452
- Prof. Dr. Elisa Hoven, Die "Triage"-Situation als Herausforderung für die Strafrechtswissenschaft, JZ 2020, 449
- Prof. Dr. Armin Engländer und Prof. Dr. Till Zimmermann, Die Covid-19-Pandemie und die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und Intensivmedizin, NJW 2020, 1398
- Alexander Brech, Triage und Recht, Buch, 2008
- Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Corona-Pandemie, Triage und Grenzen rechtfertigender Pflichtenkollision, MedR 2020, 627

Ergänzung zu bestehenden Patientenverfügungen hinsichtlich der Corona Pandemie

- Gerne dürfen Sie den beigefügten Formular-Text unter den angegebenen Bedingungen verwenden.
- Sie finden diesen auch auf unserer Homepage:

www.kanzlei-steenberg.de



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragen?

Diskussion!

Steenberg Rechtsanwälte

Hachelallee 88

75179 Pforzheim

Tel.: 07231/1331993-0

Fax: 07231/1331993-9

E-Mail: j.steenberg@steenberg.de

www.kanzlei-steenberg.de

